

# **Vereinsatzung vom 8. November 2014, zuletzt geändert am 11. März 2015**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere e.V.“
2. Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 14656 Brieselang, Ahornweg 18  
(Der Verein ist überregional tätig.)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein nimmt alte, nicht mehr gewollte, ausgesetzte, kranke oder behinderte Tiere auf und bringt sie bis an ihr Lebensende unter. Er übernimmt ihre Versorgung, die medizinische Betreuung und trägt dafür Sorge, dass die Tiere ein würdevolles Leben leben können. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen und finanziellen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften. Über die endgültige Aufnahme von Tieren entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein übernimmt die Rettung, Versorgung, Behandlung und ggf. die Vermittlung von in Not geratenen Tieren/Wildtieren, ohne dabei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Die Tiere werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Tierschutzverordnungen artgerecht gehalten und versorgt. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.
4. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken.
5. Der Verein leistet einen Beitrag, um Tiere vor Quälereien, Leid durch Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu schützen und um jegliche Handlungen dieser Art zu unterbinden.
6. Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen (z. B. Schülerpraktikum) und Erwachsenen (z. B. Sozialstundenleistende) artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren aufzeigen und sie mit Tieren in Kontakt bringen, um ihnen ein Verständnis für diese nahezubringen.
7. Die Zucht und der Handel von Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch erhalten sie für Auslagen, die sich aus der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, Ersatz für nachgewiesene Kosten. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte (z.B. Tierpfleger) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ein entsprechendes Beitrittsformular ist schriftlich einzureichen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
5. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand in einstimmiger Mehrheit, über die Aufnahme eines Fördermitgliedes der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertretung. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt.
7. Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (2) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (3) und Ehrenmitglieder (6).

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten des Tier- und Gnadenhofbetriebs oder der Verwaltung des Vereins übernehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mindestbeiträge können sowohl quartalsmäßig oder auch jährlich gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine monatliche Zahlung in Raten erfolgen. Bei der Zahlung höherer Beiträge ist in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls eine Ratenzahlung möglich.
3. Mitglieder, die über 2 Monate hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zu Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Tierschutzbestrebungen schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verein aktiv tätig sein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 10% der Mitglieder dies wünschen.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-

Mail zuzusenden. Findet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 virtuell statt, ist der Verlauf der Sitzung im Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Presse-referenten/Schriftführung und dem Schatzmeister zusammen.
  2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsan-gelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder ver-treten.
  3. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlbe-rechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vor-standsmitglieds.
  5. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
  6. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entschei-det der/die Vorsitzende.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann auch schriftlich oder mittels moderner Telekommunikationsmittel (z.B. Skype oder Konferenz-schaltungen), insbesondere per E-Mail-Erklärung, beschließen.
- Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Ver-einsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  10. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Ver-eins.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tier-schutzes im Sinne der Satzung.
2. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.